

Hauptsatzung der Gemeinde Hollern-Twielenfleth (Lesefassung)

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hollern-Twielenfleth in seiner Sitzung am 31.08.16 folgende Hauptsatzung und in seiner Sitzung am 29.10.18 die 1. Änderungssatzung hierzu beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Gemeinde Hollern-Twielenfleth“.
- (2) Die Gemeinde Hollern-Twielenfleth ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lühe.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hollern-Twielenfleth zeigt:

In gespaltenem Schilde von Rot und Silber, über einem grünen Schildfuß, darin ein silberner Fluss in Wellenschnitt, oben rechts ein roter Wehrturm, golden bedacht, links ein silbernes Leitfeuer.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Hollern-Twielenfleth zeigt:

Auf grünem Tuch, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Hollern-Twielenfleth; ober- unterhalb des Wappens von je einem breiten waagerechten silbernen Streifen begleitet.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Hollern-Twielenfleth und die Umschrift „Gemeinde Hollern-Twielenfleth, Landkreis Stade“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Die Erheblichkeitsgrenze zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wird auf 7.500 € festgelegt.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 4 Satz 2 genannten Vertretungsfälle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wählt der Rat in seiner

ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretende Bürgermeister. Im Falle des Verzichts auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses erfolgt die Wahl der Stellvertretung gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 aus der Mitte des Rates.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht. Außerdem wird die Bevölkerung nachrichtlich im den folgenden amtlichen Aushangkästen informiert:

Ortsteil Hollern (Straße: Hollernstraße, Höhe Hausnummern 89 und 130)
Ortsteil Twielenfleth (Straße: Am Deich, Bushaltestelle beim Freibad)
Ortsteil Bassenfleth (Straße: Am Wegen, zwischen Hausnummer 1 und 3)
Ortsteil Wöhrden (Straße: Wöhrden, Höhe Hausnummer 61)
beim Rathaus der Samtgemeinde Lühe (Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Lühe während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung).

- (2) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Die Regelung der Ersatzbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hollern-Twielenfleth vom 27.09.2007 außer Kraft.

*Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 14.12.18